


Die Oberbürgermeisterin

Fraktion Unabhängige Bürger
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545 - 1000/ 1002
Fax: 0385 545 - 10 19
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		24.01.2012	

Ihre Anfrage - Umsetzung Nichtraucherschutz - vom 17.01.2012

Sehr geehrter Herr Steinmüller,

für die Einhaltung des Nichtraucherschutzes sind grundsätzlich die Betreiber der Einrichtungen verantwortlich. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist Aufgabe der örtlichen Ordnungsämter. Das Gesetz schreibt keinen Kontrollumfang vor, sondern stellt die Kontrolle in das Ermessen der Behörde. In der Landeshauptstadt Schwerin werden die Mitarbeiter des Ordnungsamtes in erster Linie anlassbezogen tätig, bzw. kontrollieren die Einhaltung des Nichtraucherschutzes im Rahmen allgemeiner Gewerbe- und Gaststättenkontrollen.

In Schwerin gibt es zurzeit insgesamt 291 Gaststätten.

Grundsätzlich ist das Rauchen in gastronomischen Einrichtungen verboten. Ausnahmen sind möglich. Das allgemeine Rauchverbot gilt gemäß § 2 Abs. 6 Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NichtRSchutzG M-V) nicht in Gebäuden nach Absatz 1 Nr. 10 (Gaststätten nach § 1 des Gaststättengesetzes) mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn

- keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und
- die Gaststätte am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist, zu der Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben.

Zurzeit gibt es in Schwerin 8 Rauchergaststätten. Diese befinden sich in der Mecklenburgstraße 35, Franz-Mehring-Straße 40, Wittenburger Straße 88, Plöner Straße 35, Karl-Kleinschmidt-Straße 2a, Demmlerplatz 6, Puschkinstraße 31, Wismarsche Straße 294.

Die übrigen Gaststätten sind Schank- und Speisewirtschaften im Sinne des Gaststättengesetzes. Sie sind durch die Betreiber baulich so eingerichtet bzw. nachgerüstet worden, dass separate Raucherräume geschaffen worden sind.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	370 019 997	(BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)
Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)

Im Jahr 2011 wurde ein Verstoß gegen das Nichtraucherschutzgesetz festgestellt. Bei gewerberechtlichen Kontrollen in den Gaststätten wird ständig auf die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes hingewiesen. Die Präventionsarbeit wurde verstärkt.

Bei der Angabe von 103 Verstößen aus dem Jahre 2010 handelt es sich um die Anzahl der Kontrollen bezüglich der Einhaltung des Nichtraucherschutzes. In 6 Verfahren wurden Verwarn- bzw. Bußgelder erteilt. Es muss bei der Kontrolle nicht definitiv eine Anzeige oder ein Verstoß vorgelegen haben.

§ 4 Nichtraucherschutzgesetz M-V regelt den Umgang mit Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung. Hiernach können gemäß Absatz 2 Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens entscheidet der Sachbearbeiter in der Betrachtung des Einzelfalls, ob zunächst eine Verwarnung ohne Verwarngeld ausgesprochen wird oder sofort restriktivere Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

Der Nichtraucherschutz wird nur bei vorliegenden Verdachtsmomenten gezielt kontrolliert. Ansonsten erfolgen die Kontrollen im Zusammenhang mit gewerberechtlichen Kontrollen.

Vollzugsdefizite im engeren Sinn gibt es nicht. Zur Einhaltung des Nichtraucherschutzes werden präventive Kontrollen in Zusammenhang mit gewerberechtlichen Kontrollen durchgeführt. Verstöße gegen den Nichtraucherschutz müssen vor Ort festgestellt werden, um eine entsprechende Ahndung des Verstoßes durchführen zu können.

Da der Gesetzgeber kein flächendeckendes Kontrollgebot erlassen hat, obliegt es den Kommunen selbst, in welchem Umfang die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

In der Landeshauptstadt Schwerin wird zunächst an dem bisherigen Verfahren festgehalten, da auch personell eine dauerhafte Überwachung nicht gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Gramkow